

Hundesteuer

Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich

- für den ersten Hund 48,- Euro,
- für den zweiten Hund 96,- Euro,
- für den dritten und jeden weiteren Hund 108,- Euro,
- für gefährliche Hunde 600,- Euro.

Festsetzung/Fälligkeit

Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 15. Februar und 15. August eines Kalenderjahres mit dem Halbjahresbetrag fällig.

Meldepflicht

Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden.

Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

Bescheid

Bei Fragen zum Hundesteuerbescheid können Sie sich zu den allgemeinen Öffnungszeiten persönlich beraten lassen, oder Sie nutzen die telefonische Beratung.

Kontakt:

Steuern & Gebühren
Kirchstraße 12-14
Zi. 309/310
Telefon: 06157/ 988-1600
E-Mail: abgaben@pfungstadt.de

Zahlungsverkehr

Bei Fragen/Änderungen bezüglich Bankbuchungen, Ein- oder Auszahlungen, Kontoauszügen, oder Bankkontoänderungen wenden Sie sich bitte an die Stadtkasse.

Kontakt:

Stadtkasse
Kirchstraße 12-14
Zi. 306/307
Telefon: 06157/ 988-1280
E-Mail: stadtkasse@pfungstadt.de

02.03.2021